

21.07.97

EU - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

KOM(97) 343 endg.; Ratsdok. 9792/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 21. Juli 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. Juli 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Finanzfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 463/88 = AE-Nr. 881747 und
Drucksache 779/93 = AE-Nr. 933066.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

In Anwendung des Beschlusses Nr. 94/728/EG, Euratom sieht die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vor, daß die Mitgliedstaaten die traditionellen Eigenmittel erheben und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, damit die Feststellung, buchmäßige Erfassung, Einziehung und Bereitstellung dieser Eigenmittel unter optimalen Bedingungen erfolgen.

Wie die Kommission und der Rechnungshof aufgrund ihrer Kontrollen und das Europäische Parlament in seinen Berichten wiederholt festgestellt haben, weisen die Verfahren zur Erhebung der Eigenmittel indessen einige Mängel auf.

Eine der Schlußfolgerungen der Initiative für ein *effizientes Finanzmanagement* (SEM 2000) dritte Phase, die der Europäische Rat auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 1996 in Madrid gutgeheißen hat, sieht vor, daß zur Verbesserung des Finanzmanagements im Bereich Eigenmittel die Vorschriften über die Erhebung dieser Eigenmittel zu verschärfen sind.

Daher werden nachstehend zwei Maßnahmen vorgeschlagen, welche die *Feststellung* der Eigenmittel gemäß Artikel 2 und das *Niederschlagungsverfahren* gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1552/89 betreffen. Letzteres müssen die Mitgliedstaaten in die Wege leiten, wenn sie von der Verpflichtung befreit werden wollen, Beträge bereitzustellen, die zwar einem festgestellten Anspruch entsprechen, jedoch nicht eingezogen werden konnten.

2. VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG VON ARTIKEL 2

Die gemeinschaftlichen Eigenmittel-Vorschriften regeln nicht den Fall, in dem die Feststellung im Wege der buchmäßigen Erfassung infolge eines Irrtums der Zollbehörden unmöglich geworden ist. Eine derartige Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn, wie in Artikel 220 Absatz 2 des Zollkodexes der Gemeinschaften vorgesehen, der Irrtum der Zollbehörde vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.

Dieser Fall tritt auch dann ein, wenn die Mitteilung des Abgabebetrags an den Zollschuldner infolge eines Irrtums der Zollbehörde nicht innerhalb der Dreijahresfrist gemäß Artikel 221 des Zollkodexes erfolgt ist.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Kommission bereits 1992 im Rahmen ihres Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89¹ eine Maßnahme vorgesehen, die der Rat jedoch nicht in seine Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1355/96 zur Änderung der besagten Verordnung aufgenommen hat.

In Anbetracht der Ergebnisse der Beratungen über die Haftung der Mitgliedstaaten für ihre Irrtümer sowie der SEM-2000-Beratungen hält die Kommission es indessen aus Gründen der finanziellen Transparenz für erforderlich, erneut eine Maßnahme vorzuschlagen, um die Mitgliedstaaten für administrative Irrtümer mit einem Schadensvolumen von über 2 000 ECU finanziell zur Verantwortung zu ziehen, wenn infolge dieser Irrtümer eine buchmäßige Erfassung gemäß den gemeinschaftlichen Zollvorschriften nicht möglich ist.

Die Mitgliedstaaten müssen in diesem Fall Beträge von über 2 000 ECU, die nicht buchmäßig erfaßt werden, obwohl der Zollschuldner bekannt ist und die Höhe der Zollschuld errechnet werden kann, in der Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a gesondert ausweisen (wobei sie von der Pflicht befreit sind, dem Zollschuldner den Abgabebetrag mitzuteilen) und bereitstellen.

3. VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG VON ARTIKEL 17 ABSATZ 2

3.1 Niederschlagungsvorschriften: derzeitige Praxis

Artikel 17 Absatz 2 wird derzeit nicht zufriedenstellend angewendet. So lassen sowohl die Qualität der Informationen, die der Kommission mitgeteilt werden, als auch die Durchführung des Verfahrens zu wünschen übrig.

Zum einen erfolgt die buchmäßige Erfassung, wie auch der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 1995 festgestellt hat, nicht auf eine abgestimmte Art und Weise, was der Kommission die Überprüfung der Vorgänge erschwert. Zum anderen haben seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1552/89 im Januar 1989 lediglich fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Spanien, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich) der Kommission Niederschlagungsfälle mitgeteilt.

Die deutschen Behörden haben der Kommission mit Schreiben vom 11.1.1996 mitgeteilt, daß nach deutschem Recht eine Zollschuld erst nach 30 Jahren endgültig als nicht einziehbar gilt, und daß sie daher 4 irrtümlicherweise gemeldete Niederschlagungsfälle wieder "zurücknehmen".

¹ Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1552/89 (KOM (92) 519 endg.); Dieser Vorschlag wurde dem Rat am 11. Dezember 1992 übermittelt. Der infolge der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs geänderte Vorschlag wurde dem Rat am 3. November 1994 (KOM(94) 458 endg.) unterbreitet.

Einige Mitgliedstaaten müssen also aufgrund ihrer Einziehungsvorschriften für die Gemeinschaft aussichtslose Einziehungsverfahren fortsetzen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Mitgliedstaaten, die keine Informationen mitgeteilt haben, ähnliche Schwierigkeiten kennen.

Die unterschiedlichen Auslegungen der Formulierung in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1552/89 "daß die Einziehung ... auf Dauer unmöglich ist" und die unterschiedliche Anwendung des darin vorgesehenen Verfahrens stellen nach Ansicht der Kommission ein **grundsätzliches Problem** dar, das es zu beheben gilt:

- der "B"-Buchführungssaldo auf Gemeinschaftsebene spiegelt nicht den eigentlichen Stand der Dinge wieder, da darin Beträge enthalten sind, deren Einziehung aussichtslos ist;
- die Mitgliedstaaten werden hinsichtlich der Beurteilung ihrer Sorgfalt unterschiedlich behandelt;
- durch die Weiterverfolgung - im Grunde aussichtsloser - Einziehungsverfahren über viele Jahre hinweg entstehen Verwaltungskosten.

3.2 Die vorgeschlagene Änderung: Grundsätze

Das Prinzip, das dem in der Verordnung Nr. 1552/89 vorgesehenen Niederschlagungsverfahren zugrunde liegt, bleibt aufrechterhalten, d.h. die Mitgliedstaaten müssen Beträge, die aus Gründen höherer Gewalt oder aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen uneinziehbar sind, nicht bereitstellen.

Aus Billigkeitsgründen jedoch muß die Kommission die Sorgfalt der Mitgliedstaaten bei der Einziehung der traditionellen Eigenmittel beurteilen können. Es wird daher die **Einfügung einer Frist** für die Prüfung der Forderungen vorgeschlagen, deren Einziehung nicht gesichert ist, jedoch noch nicht förmlich als unmöglich festgestellt wurde. Die Herausnahme dieser Beträge aus der "B"-Buchführung (d.h. die Niederschlagung) sollte spätestens fünf Jahre

- nach der Feststellung oder
 - wenn der Zollschuldner einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat - nach der endgültigen Mitteilung der Zollschuld,
- erfolgen.

Diese Frist berührt nicht die innerstaatlichen Vorschriften, da sie entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip am Ende der Verfahren in den Mitgliedstaaten greift.

Als Ausgleich für die Einfügung dieser Frist und im Sinne eines geringeren Verwaltungsaufwands und somit einer größeren Effizienz des Verfahrens schlägt die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten sich in Zukunft auf höhere Abgabebeträge konzentrieren sollten. Unbeschadet der Bestimmungen über die Mitteilung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten (Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1552/89) wird vorgeschlagen, **den Betrag, der für die Meldung an die Kommission ausschlaggebend ist**, von 10.000 auf 50.000 ECU anzuheben.

Eine Extrapolation aus den bisherigen Mitteilungen und dem Inhalt der Datenbank IRENE² ergibt, daß mit dieser neuen Schwelle 55% der für das derzeit geltende Verfahren in Frage kommenden Fälle geprüft würden; diese 55% machen indessen 90% des gesamten Schadensvolumens aus. Wie beim derzeitigen System wird die Kommission auch weiterhin die Gründe für die Nichteinzahlung von unterhalb dieser Schwelle liegenden Beträgen prüfen können, insbesondere wenn sie in den Mitgliedstaaten den Abschluß der "B"-Buchprüfung kontrolliert.

Als weiterer Ausgleich zur Einführung der besagten Frist ist die Kommission bereit, bei den Mitgliedstaaten, die eine längere Verjährungsfrist vorsehen als die Gemeinschaft, auf die Bereitstellung von Beträgen zu verzichten, die zunächst niedergeschlagen, dann aber doch eingezogen werden.

3.3 Verfahren

Sobald die Frist abgelaufen ist, findet folgendes *Verfahren* Anwendung: in allen Fällen werden die nicht eingezogenen Beträge spätestens drei Monate nach der Annullierung aus der gesonderten Buchführung herausgenommen und in der vierteljährlichen Übersicht, die der Kommission zugeleitet wird (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1552/89) sowie gegebenenfalls in der aktualisierten Übersicht über den Stand der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung) ausgewiesen.

Die Fälle von Niederschlagung oder Nichteinzahlung bei *Ansprüchen von über 50.000 ECU* werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des Dreimonatszeitraums mitgeteilt und im einzelnen begründet. Die Kommission wird sich auf diese Informationen stützen, um die innerstaatlichen Einziehungsmaßnahmen und die Gründe ihrer Erfolglosigkeit zu beurteilen. Die erforderlichen Informationen werden in dem Bericht aufgeführt, den die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten für die Mitteilungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 erstellt.

Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß der Mitgliedstaat die Nichteinzahlung zu verantworten hat (mangelnde Sorgfalt der Behörden oder Nichteinhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft) *erläßt sie eine Entscheidung* binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Beträge durch die Mitgliedstaaten und fordert deren ordnungsgemäße Bereitstellung.

² Die Datenbank IRENE enthält die halbjährlich übermittelten Informationen zu Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten bei den traditionellen Eigenmitteln sowie die Informationen, welche die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Amtshilfe zur Verhinderung und Bekämpfung von Verstößen gegen die Zoll- und Agrarvorschriften austauschen. 1996 wurden der Kommission 2000 Übersichten über den Stand der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten übermittelt.

Ist die Kommission der Ansicht, daß der betreffende Mitgliedstaat, wenn auch ohne Erfolg, eine ausreichende Sorgfalt mit Blick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bewiesen hat, enthält sich die Kommission jeglicher Stellungnahme; sechs Monate nach der ursprünglichen Mitteilung gilt die stillschweigende Genehmigung als erteilt.

4. **ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM AKTUELLEN WORTLAUT DER VERORDNUNG
(EWG, EURATOM) NR. 1552/89**

**Verordnung Nr. 1552/89 - derzeitiger
Wortlaut**

TITEL VII

Kontrollvorschriften

Artikel 2

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Beiträge, die den gemäß Artikel 2 festgestellten Ansprüchen entsprechen, der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Vorgeschlagene Änderung

TITEL VII

Kontrollvorschriften

Artikel 2

1. (1c) In den Fällen, in denen die zuständigen Behörden die Zollschuld nicht auf der Grundlage der Zollvorschriften buchmäßig erfassen, obwohl der Zollschuldner bekannt ist und die Zollschuld bestimmt werden kann, und sofern die Höhe des Betrags 2 000 ECU übersteigt, werden zur Feststellung gemäß Absatz 1 die jeweiligen Beträge in der Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a gesondert ausgewiesen, ohne daß die Zollschuld dem Abgabenschuldner mitteilen ist.

Artikel 17

(unverändert)

2. Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten im Einzelfall die Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Falles erweist, daß die Einziehung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist.

Diese Fälle sind in dem Bericht gemäß Absatz 3 aufzuführen, sofern zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umgerechneten Beträge 10.000 ECU übersteigen. In dem Bericht sind die Gründe anzugeben, die den Mitgliedstaat gehindert haben, die betreffenden Beträge zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten Bemerkungen übermitteln.

2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn sie
- a. entweder aus Gründen höherer Gewalt,
 - b. oder im Einzelfall aus anderen Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind.
- nicht eingezogen werden können.

Die nicht eingezogenen Beträge werden aus der gesonderten Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b herausgenommen. Sie werden in der vierteljährlichen Übersicht gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b sowie gegebenenfalls in der vierteljährlichen Übersicht gemäß Artikel 6 Absatz 4 ausgewiesen,

- sobald die Verwaltungsentscheidung, mit der die Nichteinziehbarkeit festgestellt wird, ergangen ist;
- binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 2 dem Schuldner die Zollschuld, oder - wenn dieser einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat - die endgültige Entscheidung mitgeteilt worden ist.

3. Binnen drei Monaten nach der Verwaltungsentscheidung gemäß Absatz 2 oder dem Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Informationen zu den Fällen mit, auf die Absatz 2 Anwendung findet, sofern die betreffenden festgestellten Ansprüche - zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umgerechnet - 50 000 ECU übersteigen.

Diese Mitteilung erfolgt nach einem Muster, das die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 20 festlegt. Sie muß es der Kommission ermöglichen, die Gründe nach Absatz 2 Buchstabe a und b, die den betreffenden Mitgliedstaat daran gehindert haben, den jeweiligen Betrag zur Verfügung zu stellen, sowie die Maßnahmen zu beurteilen, die er zur Einziehung der Beträge ergriffen hat.

4. Binnen sechs Monaten nachdem die Kommission die Mitteilung nach Absatz 3 erhalten hat, erläßt sie eine Entscheidung, wenn sie der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 ersten Unterabsatzes nicht erfüllt sind. In diesem Fall muß der betreffende Mitgliedstaat den Betrag, der den nicht festgestellten Ansprüchen entspricht, spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats zur Verfügung stellen, der auf den Monat folgt, in dem ihm die Entscheidung notifiziert wurde.

Äußert sich die Kommission binnen sechs Monaten nicht, gilt der Mitgliedstaat als von der Pflicht befreit, die niedergeschlagenen Beträge zur Verfügung zu stellen.

3. Ab 1. Juli 1996 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in einem Jahresbericht ihre Kontrolltätigkeit, die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden. Dieser Bericht wird der Kommission vor dem 30. April des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt.

5.

(unverändert)

Das Muster dieses Berichts sowie dessen ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses erstellt. Gegebenenfalls werden angemessene Fristen für die Anwendung vorgesehen.

(unverändert)

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni desselben Haushaltsjahres einen Bericht, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 3 zusammengefaßt sind.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **30. September** desselben Haushaltsjahres einen Bericht, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 4 zusammengefaßt sind.

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG, EURATOM) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates
zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften³, insbesondere Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁴ zeigen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung geändert werden müssen.

Das Eigenmittel-System muß transparenter gestaltet werden, indem festgelegt wird, wie die Verpflichtung zur Feststellung der Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom zu erfüllen ist, insbesondere in den Fällen, in denen die zuständigen Verwaltungsbehörden die Zollschuld nicht gemäß den Zollvorschriften buchmäßig erfassen.

Das Verfahren zur Befreiung eines Mitgliedstaates von der Verpflichtung, Eigenmittel bereitzustellen, deren Einziehung nicht gesichert ist, muß verstärkt werden; zu diesem Zweck ist ein Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Mitgliedstaaten Beträge, die sie trotz aller Sorgfalt nicht haben einziehen können, aus der gesonderten Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 herausnehmen dürfen.

Bei Beträgen über 50.000 ECU sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Kommission über diesen Vorgang zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung der Kommission muß dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten mitgeteilt werden. Tritt dieser Fall ein, muß der Mitgliedstaat den entsprechenden Betrag bereitstellen -

³ ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, Seite 9.

⁴ ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, Seite 1, geändert durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 3464/93 des Rates vom 10. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 317 vom 18.12.1993, Seite 1), die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 (ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, Seite 5) und durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 (ABl. Nr. L 175 vom 13.7.1996, Seite 3).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe (1c) eingefügt:

"(1c) In den Fällen, in denen die zuständigen Verwaltungsbehörden die Zollschuld nicht auf der Grundlage der Zollvorschriften buchmäßig erfassen, obwohl der Zollschuldner bekannt ist und die Zollschuld bestimmt werden kann, und sofern die Höhe des Betrags 2 000 ECU übersteigt, werden zur Feststellung gemäß Absatz 1 die jeweiligen Beträge in der Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a gesondert ausgewiesen, ohne daß die Zollschuld dem Abgabenschuldner mitzuteilen ist."

- 2) In Artikel 17:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn sie:

- a. entweder aus Gründen höherer Gewalt,
- b. oder im Einzelfall aus anderen Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind,

nicht eingezogen werden können.

Die nicht eingezogenen Beträge werden aus der gesonderten Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b herausgenommen. Sie werden in der Vierteljahresübersicht gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b sowie gegebenenfalls in der vierteljährlichen Übersicht gemäß Artikel 6 Absatz 4 ausgewiesen,

- sobald die Verwaltungsentscheidung, mit der die Nichteinziehbarkeit festgestellt wird, ergangen ist;
- binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 2 dem Schuldner die Zollschuld, oder - wenn dieser einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat - die endgültige Entscheidung mitgeteilt worden ist."

- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"3. Binnen drei Monaten nach der Verwaltungsentscheidung gemäß Absatz 2 oder dem Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Informationen zu den Fällen mit, auf die Absatz 2 Anwendung findet, sofern die festgestellten Ansprüche - zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umgerechnet - 50 000 ECU übersteigen.

Diese Mitteilung erfolgt nach einem Muster, das die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 20 festlegt. Sie muß es der Kommission ermöglichen, die Gründe nach Absatz 2 Buchstabe a und b, die den betreffenden Mitgliedstaat daran gehindert haben, den jeweiligen Betrag zur Verfügung zu stellen, sowie die Maßnahmen zu beurteilen, die er zur Einziehung der Beträge ergriffen hat."

- c) Dem Artikel 17 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"4. Binnen sechs Monaten nachdem die Kommission die Mitteilung nach Absatz 3 erhalten hat, erläßt sie eine Entscheidung, wenn sie der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 erster Unterabsatz nicht erfüllt sind. In diesem Fall muß der betreffende Mitgliedstaat den Betrag, der den nicht eingezogenen Forderungen entspricht, spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats zur Verfügung stellen, der auf den Monat folgt, in dem ihm die Entscheidung notifiziert wurde.

Äußert sich die Kommission binnen sechs Monaten nicht, gilt der Mitgliedstaat als von der Pflicht befreit, die niedergeschlagenen Beträge zur Verfügung zu stellen."

- d) Absatz 3 wird Absatz 5. Der dritte Unterabsatz erhält folgende Fassung.

"Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. September desselben Haushaltsjahres einen Bericht, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 4 zusammengefaßt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

26.09.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

KOM(97) 343 endg.; Ratsdok. 9792/97

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgeschlagene Änderung des Artikels 2 abzulehnen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwaltung der Gemeinschaftseinnahmen kein höherer Grad an Verantwortlichkeit abverlangt werden kann als bei ihren eigenen nationalen Steuereinnahmen. Er lehnt eine Privilegierung der Eigenmittel ab. Der Bundesrat hält daran fest, daß die Gemeinschaft das Risiko von Irrtümern nicht auf die Mitgliedstaaten abwälzen kann. Er sieht sich in seiner Auffassung durch Artikel 209a EG-Vertrag bestätigt, der lediglich die Gleichstellung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft mit den nationalen finanziellen Interessen verlangt.